

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LXII.

Bern, 14. Februar 1800. (25. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 28. Januar.

(Fortsetzung.)

Graf ist etwas erschrocken über Anderwerths Aeusserungen, die zu einer Annahme einer Constitution im Ganzen führen würden, zu der er niemals stimmen wird, denn sonst würden wir nie eine Verfassung erhalten; der eine Entwurf so gut als der andere, haben ihr Gutes, aber auch ihr Schlechtes, und keiner kann also im Ganzen angenommen werden, und auch das Volk würde keinen von beiden ganz annehmen.

Desloes stimmt Blattmanns Antrag bei, als dem zweckmässigsten Mittel, beide Räte hierüber zu vereinigen.

Anderwerth beharret, weil man schon aus den jetzt gefallenen Aeusserungen sieht, wie wichtig es ist, Mittel zur Vereinigung der Gesinnungen über eine Constitution nicht unbenutzt zu lassen.

Der Antrag Blattmanns wird angenommen.

Escher, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

Bürger Repräsentanten!

Schon im Monat August des verfloßnen Jahres beehrte das Vollziehungsdirktorium Entscheid über verschiedene vorgenommene Verkäufe von Nationalgütern im Distrikt Dornach; allein da nicht bestimmt Bestätigung dieser Verkäufe gefodert wurde, so erklärte der große Rath unterm 12. August, in solche unbestimmte Anträge nicht eintreten zu können; unter dem 4ten Sept. foderte nun das Direktorium bestimmte Bestätigung der Verkäufe von den Nationalgütern Thierstein, St. Hilargut, Beinwyl, Kloster Gut und Statthaltereygut, Eigengut, Hirniberg und Billstein; da aber in den Angaben über diese Verkäufe bei Thierstein die Schätzung, und bei St. Hilargut jede Art von Anzeige fehlten, und die Bürger Beinwyl, Eigengut, Hirniberg und Billstein un-

gefehr ein Drittheil unter der höchstnachsichtigen Schätzung verkauft worden waren, so glaubte Ihre Commission nicht berechtigt zu seyn, auf solche unbestimmte Anzeige hin dem großen Rath ein Gutachten zu hinterbringen; sie wandte sich also an die Verwaltungskammer von Solothurn selbst, die ihr mit dem Regierungsstatthalter Zeitner die Anzeige machte, daß sie von allen diesen Verkäufen kein Wort wisse. Mittlerweile trat ein Mitglied dieser Versammlung auf, und beschuldigte das Direktorium, im Distrikt Dornach Nationalgüter veräußert zu haben, ohne Genehmigung der Gesetzgebung; diese foderte hierüber von der vollziehenden Gewalt Rechenschaft, welche, obgleich unzulässig den 17. Jenner eintraf.

Diese Hererzählung glaubte die Commission, Ihnen, B. Repräsentanten, schuldig zu seyn, um Sie selbst gegen einen etwelchen Vorwurf, zu rechtfertigen, der in der letzten Vorherrschaft des Vollziehungs-Ausschusses enthalten ist, über den später Entscheid der Veräußerungen der Nationalgüter im Kanton Solothurn.

Was nun diese Verkäufe selbst betrifft, so glaubt Ihre Commission pflichtmäßig dem großen Rath nichts anders als Verwerfung derselben vorschlagen zu dürfen.

Denn istens über den Verkauf des Guts Thierstein ist keine Schätzung vorhanden, und aus dem wahrscheinlichen Werth des Guts zu schliessen, die Verkaufssumme viel zu niedrig.

2. Von dem St. Hilargut heißt es in dem Direktorialbericht selbst, „die Angaben fehlen.“ Wie auf solche Berichte hin Nationalgüter veräußert werden sollten, ohne sich der schändlichsten Nachlässigkeit gegen das Nationalinteresse schuldig zu machen, begreift Ihre Commission nicht; überdem ist die Verkaufssumme über ein Zehentheil unter der Schätzung, von der jedoch angezeigt ist, daß sie aus dem Jahresertrag hergeleitet sey, diesen zu 5 p. Ct. des Werths berechnet, und in welch geringem Verhältnis eine solche Schätzungsart mit dem wahren Werth eines Guts zu stehen komme, ist einleuchtend.

3. Beinwylergut, Hirniberg und Eigengut sind auf gleich nachtheilige Art zusammen auf 62660 Fr.

geschätzt, und um 48000 Fr. auf Zeit verkauft worden; folglich ist dies eine Veräußerung, die man kaum mit gutem Gewissen gegen die Nation rechtfertigen könnte.

4. Billstein auf ähnliche Art für 16000 Fr. geschätzt, und für 12266 Fr. auf Zeit verkauft, befindet sich im gleichen Fall mit den letztern Gütern.

Auf diese Anzeigen hin trägt die Commission auf folgenden Beschluß an:

In Erwägung, daß die Verkäufe der Nationalgüter von Thierstein, St. Hilargut, Veintvyl Kloster, und Statthaltergut, Eigengut, Hirnberg und Billstein, theils beträchtlich unter dem wahren Werth derselben geschehen sind, theils die erforderlichen Belege für diese Verkäufe fehlen, hat der große Rath nach angehörtem Bericht seiner hierüber niedergesetzten Commission beschlossen:

Ueber den Antrag der vollziehenden Gewalt diese Verkäufe zu bestätigen, zur Tagesordnung zu gehen.

Viele unterschriebene Bürger aus den Gemeinden Chaux, Burtigny, Prangins, Bürsins und Vinzel, im Lemán, bezeugen ihre Freude über die Ereignisse des 7ten Jenner, und versichern ihre Anhänglichkeit an die helvetische Republik. Diese Zuschriften werden dem Senat mitgetheilt.

Der Vollziehungsausschuß übersendet folgende Botschaft:

Der Vollziehungsausschuß an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der Vollziehungsausschuß beeilte sich in Gemäßheit des Dekrets vom 11. Jenner Erkundigungen über die Thatsache einzuziehen, welche ihnen angezeigt wurde, daß nemlich in der Nacht vom 7ten auf den 8ten Jenner ein Harschier als Wache vor die Thüre eines Volksrepräsentanten soll gestellt worden seyn.

Diese Anzeige stützt sich bloß auf die schwankende Aussage eines Jägers zu Pferde, mit Namen Fevre, welcher von dem auf der Wache stehenden Harschier Bienz vernommen zu haben, vorgiebt: „er seye für einen Repräsentanten da, um zu sehen, ob jemand bei ihm ein- oder ausgehe.“ Der Harschier Bienz nun verneinet nicht nur diese Worte gesagt, sondern auch sich mit oben gemeldetem Fevre besprochen zu haben. Der Vollziehungsausschuß hat in Ermanglung von Beweisen, welche diesen Widerspruch auflösen könnten, andere aufgesucht, um zu erfahren, ob ein solcher Befehl ertheilt worden sey, und um sowohl den Urheber als den Bewegungsgrund eines solchen Befehls zu entdecken.

Es ergibt sich aus den mit B. Wild, Polizeidirektor, dem Caporal Wáther und Patrouilleur Herdi vorgenommenen Verhören, daß kein Befehl dieser

Art gegeben worden ist, und daß jener, welcher gegen das an der Inselgäß gelegene Haus N. 136. ertheilt wurde, keineswegs den dort wohnenden Volksrepräsentant betraf.

Da die vollziehende Gewalt den 7. Jenner besonders beauftragt wurde für die öffentliche Sicherheit und Ruhe zu sorgen, so waren die untergeordneten Beamten, welchen die allgemeinen Befehle zugestellt wurden, verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, um diesen Zweck zu erreichen.

Der Vollziehungsausschuß kann die Wachsamkeit nicht mißbilligen, welche in jenem Augenblick gegen das oben bezeichnete Haus ausgeübt wurde, und er würde nicht unterlassen haben, die ganze Strenge der Gesetze gegen einen Mißbrauch der Gewalt zu entwickeln, welcher die Freiheit und Sicherheit eines Volksrepräsentanten beeinträchtigt hatte.

Das Dekret vom 11. Jenner hat die Thatsache als geschehen vorausgesetzt, der Vollziehungsausschuß glaubt, Ihnen, B. Gesetzgeber, das Resultat seiner Nachforschungen durch die Mittheilung angeschlossener Schriften übermachen zu sollen, welche sie sowohl von der Sorgfalt überzeugen werden, die derselbe angewendet, um die Urheber eines Verbrechens zu entdecken, über welches bei Ihnen geklagt wurde, als von der Gewißheit, welche er erlangte, daß die Freiheit der Volksvertretung nicht verletzt worden sey.

Gruß und Hochachtung!

Bern, den 25. Jenner 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen der vollz. Ausschusses, der Gen. Sek.
R o u s s o n.

Umür hofft daß Müce mit dieser Erklärung zufrieden seyn würde, wenn derselbe anwesend wäre. Er fodert Mittheilung an den Senat.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluß über Gültigkeitserklärung der Wahlen des Cantons Sentis.

Secretan. Ich weiß nichts von den Wahlen und Gewählten des Cantons Sentis, als daß sie vom souverainen Volk gemacht wurden; aber zufolge des Gangs der wider meinen Rath in diesen Geschäften genommen wird, zeigt sich jetzt, daß der Senat ein willkürliches Vorschlagsrecht hierdurch nimmt, denn was wir für gültig erklärten, will er nicht annehmen; wir müssen also nothwendig wieder auf die wahren Grundsätze zurückkommen, denen zufolge wir kein Recht haben, die Wahlen des Volks, welches über, nicht unter uns ist, für gültig zu erklären, denn sie sind es an sich selbst, sobald sie constitutionals und gesetzmäßig sind. Wir haben also jetzt nichts weiter zu thun, als die Sache liegen zu lassen, wodurch die Wahlen von selbst gültig sind.

Escher. Schon einst sind wir mit diesem seltsamen Grundsatz von Secretan unterhalten worden, aber die Versammlung fand denselben unanwendbar: warum denn haben wir den Wahlversammlungen Gesetze gegeben, wenn wir ihnen nichts zu befehlen haben? Die Frage beruht darauf, ist es möglich, daß die Wahlversammlungen constitutions- und gesetzwidrig wählen? diese Möglichkeit haben uns schon mehrere Wahlversammlungen bewiesen: wie soll man aber nun erkennen, ob die Wahlen gültig seyen oder nicht? man sagt uns, durch das Stillschweigen der Ráthe sind sie gültig erklärt, aber dadurch wird ja der große Rath zum einzigen Richter über diese Gültigkeit gemacht, oder wie soll sich denn der Senat benehmen, wenn wir stillschweigen über Verfassungswidrigkeiten, die dem Senat bekannt sind? und wie sollen die Gewählten ihrer Stellen sicher seyn, sobald nur unser Stillschweigen sie bestätigt? Könnten nicht, wenn keine bestimmte Gültigkeitserklärung da ist, wieder jede Wahl erst nach Jahren Einwendungen gemacht werden, und also jeder Beamte unsicher seyn? Man weise also den Gegenstand aufs neue zur Untersuchung der Commission zurück.

Carrard. In den Wahlversammlungen ist das Volk über uns und nicht unter uns, und wenn dasselbe constitutions- und gesetzmäßig wählt, so brauchen die Wahlen keiner weiteren Gültigkeitserklärung, sondern sind es an sich selbst, und Escher hat auch nach seinem System die Schwierigkeit, daß wenn der große Rath gültig erklärt, der Senat aber diesen Beschluß nicht annimmt, daß dann niemand da ist, der entscheidet, und also der Senat einzig für sich, wider den großen Rath und wider die Souverainität des Volks die Wahlen ungültig macht; im Gegensatz aber, hängt freilich das gültigkeitserklärende Stillschweigen nur vom großen Raths ab, aber auf dieser Seite findet sich auch die Souverainität des Volks, und also ist diese Seite überwiegend. Uebrigens da von wirklichen Gesetzwidrigkeiten hier die Rede ist, so kann man wohl eine neue Commission zur Untersuchung zugeben.

Escher. Die Streitfrage, die sich zwischen uns erhebt, ist ganz auffer der Zeit, denn sie paßt nur auf solche Wahlen, bei denen nichts Verfassungs- oder Gesetzwidriges vorfiel, hingegen ist hier von Wahlen die Rede, welche den Gesetzen zuwider gemacht wurden, denn das Gesetz hob alle jene willkürlichen Entsetzungen der Beamten durch das Direktorium auf, und also können die Wahlen, welche Folgen jener Entsetzungen waren, nicht gültig seyn; dieses Factum aber muß näher untersucht werden, und also müssen wir diesen Gegenstand aufs neue einer Commission überweisen, und es ist jetzt nicht der Fall über jene aufgestellten Spitzfindigkeiten aufs neue zu entscheiden.

Koch. Wäre dieses Wahlprotokoll das erste, wel-

ches wir zu untersuchen haben, so wäre diese entstandene Streitfrage an ihrem Platz, aber jetzt bei dem letzten Wahlprotokoll gewiß nicht, denn das Unsichlichste von allem ist Unbeständigkeit, und da wir bis jetzt die Wahlen für gültig erklärten, warum sollten wir auf einmal bloß stillschweigen wollen über die Gesetzmäßigkeit? wenn es aber auch nicht dieses Verhältniß wäre, so könnte ich doch nicht Secretan bestimmen, denn wenn nur das Stillschweigen die Gesetzmäßigkeit ausmacht, so könnte der Senat seines Rechts beraubt werden, an dieser stillschweigenden Gültigkeitserklärung Theil zu nehmen, wenn der große Rath über Unformlichkeiten stillschwiege, und so könnten selbst dem Senat Mitglieder in seine Mitte aufgezwungen werden, die er für Verfassungs- oder Gesetzwidrig erwählt ansehen müßte. Man weise der Commission die Sache zu neuer Untersuchung zurück.

Legler. Da die Gesetze nicht rückwirken können, und das Gesetz, welches die Absetzungen für ungültig erklärt, in diesen Wahlversammlungen noch nicht bekannt war, so ist gesetzmäßig gewählt worden; übrigens wünsche ich, daß die Commission langsam arbeite, und der Senat bald eine neue Constitution bewirke, so bedürfen wir dann keines Gutachtens mehr hierüber.

Graf ist gleicher Meinung, weil jedermann mit den Wahlen zufrieden ist.

Der Gegenstand wird der Commission zurückgewiesen.

Senat, 28. Januar.

Präsident: Keller.

Der Präsident zeigt an, daß ihm der fränkische General Montchoisi, zu Handen des Senats, einen Besuch abgestattet.

Usteri legt im Namen der Constitutionscommission den Bericht über die verschiedenen an diese Commission eingekommenen Schriften vor, den wir bereits mitgetheilt haben. (S. St.)

Giudice verlangt schriftliche Uebersetzung der Constitutionsentwürfe der Mehrheit und Minderheit der Constitutionscommission ins Italienische.

Durch Stimmenmehrheit wird dieser Antrag verworfen.

Giudice erhebt sich gegen diese Mehrheit, und besteht auf seiner Forderung.

Keding glaubt, einstweilen könnten diese Kosten und Mühe erspart werden, bis ein Entwurf wird angenommen seyn.

Giudice bedarf nach der Behandlung keine Uebersetzung mehr, sondern als Mitglied des Senats, will er vor der Behandlung von der Sache Kenntniß haben.

Augustini glaubt, es könne und solle dies nicht verweigert werden.

Meyer v. Narau versteht den Bericht der Majorität nicht; er verlangt, daß er in ein natürliches Deutsch übersetzt werde.

Caglioni glaubt, Giudice könnte von seinem Verlangen absehen.

Giudice beharret neuerdings.

Lüthard. Das Begehren ist billig, und so wie man ins Französische übersetzt, soll den Italienern das gleiche Recht wiederfahren.

Rubli. Giudice ist nun bald zwei Jahre in dieser Versammlung, und hat immer ohne Uebersezungen gestimmt!

Die Uebersetzung ins Italienische wird beschlossen.

Usteri. Giudice ist nun befriedigt; ich verlan- ge, daß auch Meyer v. Narau befriedigt, und dafür eine Commission niedergesetzt werde, die den deutschen Bericht der Majorität in ein so natürliches Deutsch übersetzt, daß solcher auf allen Weibermärkten und in allen Kellern verstanden werden möge. Man könnte den H. Meyer v. Narau durch Beifall zuruf zum einzigen Mitglied dieser Commission ernennen.

Die Niederlage von Usteri's Bericht auf den Kanzleitisch wird beschlossen.

Mittelholzer will über die darin vorgeschlagenen Ehrenmeldungen nicht eher absprechen, bis der ganze Senat sich Kenntniß verschaffen konnte, von diesen verschiedenen Schriften.

Rubli möchte den einzigen Demelez heute abfertigen, und sich erkundigen, ob derselbe bei gesunden Sinnen ist oder nicht.

Die Entscheidung über die verlangten Ehrenmeldungen wird verschoben.

Der Beschluß, die Verwaltung der Dienstenkasse von Bern betreffend, wird verlesen, und einer Commission übergeben, die am Samstag berichten soll; sie besteht aus den BB. Mittelholzer, Caglioni und Ziegler.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der den Vollziehungsrath beauftragt, das Entschädigungsbegehren des B. Philipp Eyer zu untersuchen, und dieses Geschäft auf eine gerechte, und wo möglich gütliche Weise zu beendigen.

Der Vollziehungsrath theilt, von seinem Beifall begleitet, eine Proklamation des Statthalters vom Thurgau an die Bürger seines Kantons, mit, die wir bereits geliefert haben. (S. St.)

Die ehrenvolle Meldung dieser Proklamation wird beschlossen.

Rubli findet in dem abgedruckten Minoritätsgutachten der Constitution im 8. Art. die Worte: „daß die Nation die Religionsdiener bezahlen soll“, ohne sein Wissen von B. Crauer beigefügt; bis er überzeugt ist, daß die Nation genug Hülfquellen dazu habe,

glaubt er, gehöre dieser Unterhalt den Gemein- den zu.

Lüthi v. Sol. Noch eine ähnliche Abänderung ist im gedruckten Minoritätsbericht; er hat aber gehört, Augustini habe von Crauern dieses ausgewirkt.

Augustini will keinen Theil hieran haben — sehr froh ist er aber, daß Crauer etwas wegen der Religion geändert hat.

Grosser Rath, 29. Januar.

Präsident: Desloes.

Abraham Heuz von Beatenberg im Oberland fodert Befreiung von der Einregistrirungsgebühr für einen Kauf, der schon vor Bekanntmachung des Auslagengesetzes geschlossen wurde.

Auf Custors Antrag geht man zur Tagesordnung, weil kein Gesetz rückwirkende Kraft hat.

Das Distriktsgericht von Burgdorf im Kanton Bern fodert Besoldung.

An die vollziehende Commission gewiesen.

Die Gemeinde Wangen klagt wider einen Beschluß des Direktoriums, wegen Einkauf in die Gemeinde; und Armengüter.

An die bestehende Commission gewiesen.

Die BB. Wyß und Escher, Mitglieder der Verwaltungskammer von Zürich, fodern, als gewesene Mitglieder der Interimsregierung, ihre Entlassung aus der Verwaltungskammer, weil der gegen die Interimsregierung unternommene Prozeß noch nicht bestimmt aufgehoben wurde, und ihnen daher das für diese Beamtung so nöthige Vertrauen fehlen möchte.

Carrard. Dieses Begehren macht diesen Bürgern Ehre, und verdient nähere Untersuchung: man weise den Gegenstand an eine Commission.

Smür fodert Tagesordnung, weil wir in diesem Augenblick keine Ausnahmen vom Gesetz machen können.

Man geht zur Tagesordnung.

Auf Carrards Antrag wird dem B. Detron ein Urlaub von 14 Tagen ertheilt.

Der Namensaufruf wird vorgenommen, und es finden sich 48 Mitglieder anwesend, und also 55 abwesend.

Der Vollziehungsausschuß übersendet Beglückwünschungsschriften der Gemeinden Meyruz, Civisio, Chatel St. Denis und von vielen andern Gemeinden des Kantons Fryburg, über die Ereignisse des 7. Januar.

Sie werden dem Senat mitgetheilt.

Huber, im Namen der Mehrheit einer Commission, legt ein Gutachten vor, über die Beendigung der Cassationsbegehren, welches für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. LXIII.

Bern, 14. Februar 1800. (25. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 29. Januar.

(Fortsetzung.)

Gysendörfer, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

An den Senat.

Nach angehörtem Bericht seiner Commission über die Botschaften des Vollziehungsdirektoriums vom 8ten Nov. und 18ten Okt. 1799 über die Vertheilung der Kriegslasten.

In Erwägung, daß eine grosse Anzahl der auf der Linie der Armee liegenden Gemeinden durch die bisher getragene Kriegslasten erschöpft sind.

In Erwägung, daß es Pflicht der Regierung ist, dergleichen unvermeidlichen Beschwerden durch eine billige Vertheilung auf mehrere Gemeinden, Bezirke oder Kantone erträglicher zu machen.

In Erwägung, daß es Pflicht eines jeden Bürgers ist, an der das gemeinsame Vaterland drückenden Noth Antheil zu nehmen, und in billigem Verhältniß die Lasten mitzutragen.

In Erwägung endlich, daß die Widerspänstigen, die sich ihrer Pflicht entziehen wollten, mit Zwangsmitteln dazu angehalten werden müssen —

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Die vollziehende Gewalt ist bevollmächtigt, die unvermeidlichen Kriegslasten nicht nur auf die verschiedenen Gemeinden eines und desselben Kantons, sondern auf die verschiedenen Kantone soviel möglich gleichmässig zu vertheilen.
2. Die Gemeinden, die zufolge dieser Vollmacht zu Lieferungen irgend einer Art oder zu Stellung von Fuhrten werden aufgefordert werden, sind verpflichtet dieser Aufforderung Genüge zu leisten.
3. Sie werden die dazu nöthigen Vorschüsse gleich

andern Localausgaben selbst bestreiten, und über solche Lieferungen genaue Rechnung führen.

4. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche die vollziehende Gewalt mit der Ausschreibung und Anordnung solcher Requisitionen beauftragen wird, sind bevollmächtigt, die widerspänstigen Gemeinden, die sich weigerten, einer vorschrittmässig an sie ergangenen Aufforderung zu entsprechen, selbst durch militärische Execution dazu anzuhalten.

Escher im Namen einer Commission legt folgenden neuen § vor: „Die Gemeinden sollen auch in Rücksicht des Antheilrechts der schon lebenden Kinder eines Bürgers, der sich in das Miteigenthum ihrer Gemeind- und Armengüter einkauft, den Einkaufspreis zum voraus bestimmen, theils nach denjenigen Grundsätzen, welche ihnen das Gesetz über die Bürgerrechte vom 13. Hornung 99 vorschreibt, theils aber auch nach der zu erwartenden Benutzung, die aus diesem Miteigenthum herfließt.“

Anderwerth kann diesen § nicht annehmen, weil dadurch der Einkauf in die Gemeinden denjenigen Bürgern, welche schon mehrere Kinder am Leben haben, zu sehr erschwert würde, und also das Verhältniß dieser Bürger in Vergleich derjenigen, die noch keine Kinder haben, aber deren so viel bekommen können, als die erstern Bürger schon haben, zu nachtheilig wäre; er fodert Rückweisung a. d. Commission.

Desloes. Entweder muß dieser § angenommen oder das ganze Gutachten verworfen werden, denn sonst zerstören wir das Eigenthumsrecht der Gemeinden auf ihr eigen Gemeindgut: da kein Bürger und kein Hausvater gezwungen wird, sich in eine Gemeinde einzukaufen, so kann ja jeder dieses unterlassen und hat sich also über keinen Druck zu beklagen.

Escher ist Desloes Meinung, und wundert sich, daß Anderwerth diesen Vorschlag verworfen will, ohne auch nur den geringsten Vorschlag an die Stelle desselben zu setzen. Da die Gemeindgüter Eigenthum der Gemeinden sind, so müssen wir ihnen auch die Bestimmung des Beitritts überlassen, und der folgende § des Gutachtens, der aber bloße Folge des frühern Gesetzes über die Bürgerrechte ist, tritt dies

sem Bestimmungsrecht vielleicht nur zu nahe; man gehe also hierüber nicht weiter als der Geist unsers Bürgerrechtsgesetzes nothwendig erheischt.

Thorin will, daß mit dem Vater auch zugleich eines seiner Kinder in das Miteigenthum ohne eigentlichen Einkauf aufgenommen werde; fodert aber zu noch näherer Bestimmung Zurückweisung an die Commission.

Carrard findet den § nicht bestimmt und deutlich genug, besonders wegen dem Beisatz, der die Commission ihrem ersten Gutachten gemacht hat: Er glaubt, man könne überhaupt nicht in genaue Bestimmungen eintreten, weil sie leicht in vielen Fällen drückend werden könnten, man streiche also den neuen Beisatz weg und füge statt dessen bei, daß nach Billigkeit hiebei verfahren werden soll.

Desch stimmt Carrard bei, wünscht aber, daß noch beigefügt werde, daß jeder Bürger Helvetiens sich ein Gemeindegürgerrecht verschaffen müsse, damit er im Fall von Armut irgendwo unterhalten werde.

Custor sieht dieses Gesetz als ein nothwendiges Uebel an, in welches wir uns durch unser Bürgerrechtsgesetz stürzten, welches den Gemeinden sehr drückend ist.

Escher vereinigt sich gerne mit Carrard, indem er nur darum einen Zusatz zu dem § vorschlug, weil die Versammlung den § vor einigen Tagen nicht annehmen wollte. Der Antrag von Desch ist sehr wichtig und in vielen Rücksichten zweckmäßig, allein derselbe gehört nicht hieher, sondern in die Constitution selbst, und also vertage man die Berathung über denselben. Der § wird mit Carrards Verbesserung angenommen.

§ 4. Custor will diese Einkaufssummen auch noch durch die gesetzgebenden Räte bestätigen lassen.

Carrard. Dieser von Custor vorgeschlagene Zusatz wäre dem Gesetz vom 24. Hornung zuwider, von dem dieses Gesetz nur ein Beisatz seyn soll; überdem würde derselbe die Gesetzgebung der Constitution zuwider in weitläufige Lokaluntersuchungen verwickeln.

Der § wird unverändert angenommen.

Der Vollziehungsausschuß übersendet folgende Botschaft, welcher auf Kochs Antrag ohne Einwendung entsprochen wird:

Der Vollziehungsausschuß an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Der letzte Credit von 400,000 Franken, welcher dem Ministerium des Kriegswesens zur Bestreitung allgemeiner Bedürfnisse am 24. September von dem Gesetzgebungscorps bewilligt wurde, ist seit dem 1. December erschöpft; seitdem bestritte das Ministerium keine Ausgaben von dem Credit, der zur Vermehrung

der Legion und für landere besondere Gegenstände eröffnet wurde und nun ebenfalls erschöpft ist. Der Vollziehungsausschuß, der die Bedürfnisse des Kriegsministeriums dringend findet, ladet Sie ein, Bürger Gesetzgeber, für dasselbe einen neuen Credit zu eröffnen, der in den gegenwärtigen Umständen nicht weniger betragen sollte, als etwa 400,000 Franken.

Gruß und Hochachtung!

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sectr.
M o u s s o n.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 29. Januar.

Präsident: Keller.

Lüthi v. S. im Namen einer Commission legt über den Beschluß, der die innere Organisation des einseitigen Vollziehungsraths enthält, folgenden Bericht vor:

Er wird nur kurz seyn, unser Commissionarbericht über die vom großen Rath uns vorgeschlagene innere Einrichtung des einseitigen Vollziehungsausschusses. Hatte doch der Gesetzesvorschlag selbst können in folgendem § abgefaßt seyn:

Der Vollziehungsausschuß hat alle constitutionellen und gesetzlichen Rechte und Pflichten des ehemaligen Direktoriums, mit folgenden Ausnahmen:

1. Daß nunmehr 4 die Majorität ausmachen.
2. Der Vorsitz nur 14 Tage dauern soll.

Der 2te und 3te §. des Beschlusses zeugen von dem Geiste der Gerechtigkeit und der Humanität, der wills Gott Helvetiens Gesetzgebung immer mehr und mehr beleben wird. Nur Schade, daß diese §§., so wie sie abgefaßt sind, sich wider die Delikatesse verfehlen, auf die unser Vollziehungsrath so gerechte Ansprüche hat. Der 2te §. sogar scheint ganz überflüssig zu seyn, weil er im 17. Titel der Constitution steht, einem Titel, den der 1te §. schon dem jetzigen Rath angepaßt hat.

Der 3te Abschnitt des Beschlusses mißfällt der Commission am meisten.

Sie vermißt die Entscheidung der wichtigen Frage: ob der Präsident auch mitstimmen könne, und in welchen Fällen? Hat er keine Stimme, und ist er dennoch unter der durch den § 6. vorgeschlagenen Mehrheit begriffen, so entscheiden 2 Stimmen im Vollziehungsrath, und die Zahl 7 ist durchaus ohne Nutzen.

Ihr mißfällt es ferner, daß ohne Einwilligung des Präsidenten keine Berathschlagung statt finden könne. Hier ist die Delikatesse gegen den 7. Jenner allzuweit getrieben. Wenn 4 Glieder eine Sitzung

berlangten, so sollte der Präsident gehalten seyn, den Vollziehungsrath zusammen zu berufen.

Ueberhaupt wäre es besser gewesen, wenn die Resolution gesagt hätte, keine außerordentliche Sitzung soll statt finden: wenn nicht alle anwesenden Glieder dazu sind berufen worden. Der Generalsecretär soll über die Zusammenberufung die Controle führen, und dafür verantwortlich seyn.

§ 8. ist ein neuer Beweis, daß die Frage sollte entschieden seyn, ob der Präsident auch eine Stimme habe. —

Bei § II. bemerkt die Commission, daß die Zeit des Vorsizes allzukurz sey — wenigstens einen Monat sollte das Präsidium dauern — der Vollziehungsrath hat ohnehin so viel zu thun; warum ihm noch so oft die Ziehung des Looses aufbürden? Sie schadet selbst dem Geschäftsgange diese Veränderlichkeit.

§ 24. endlich beweist, daß B. Rubin nicht mehr sich erinnert, daß alle Gesetze ins Tagblatt müssen eingerückt werden. So einen Zusatz macht das Gesetz nur alsdann nöthig, wenn irgend eine Verordnung besonders muß abgedruckt und angeschlagen werden.

Die Commission rath Ihnen um so lieber zur Verwerfung der Resolution, da das Wesentliche und Gute derselben bereits vom Vollziehungsrath befolgt wird, und das Fehlerhafte darin noch vor der Ankunft des B. Dürlers kann verbessert werden.

Mittelholzer stimmt zur Verwerfung.

Bonflühe ebenfalls; er möchte auch in diesem Reglement nicht den Namen Vollziehungsausschuß, sondern Vollziehungsrath oder Regierungsrath gebrauchen.

Lüthard findet, der 1. Art. enthalte etwas, das in die Erwägungsgründe des Beschlusses gehört.

Der Beschluß wird verworfen.

Auf Crauers Antrag erhalten der Pfarrer Hefliger und Leu, aus dem Kanton Luzern, die Ehre der Sitzung.

Cart macht folgenden Antrag:

Man fodert gegenwärtig von den Grundbesitzern vier vom Tausend des Werthes ihres Eigenthums, nämlich zwei vom Tausend als Grundabgabe, ein vom Tausend für die Bedürfnisse der fränkischen Arme, ein vom Tausend für die durch den Krieg verwüsteten Kantone, und überdieß noch die 2 seit der Revolution verfallenen Bodenzinse auf drei Viertel ihres Betrags für jedes Jahr zurückgebracht. Auch die Premizen sind wieder hergestellt worden. Die Truppendurchmärsche liegen schwer auf den Bürgern. An andern Orten übersteigen fremde Kontributionen alle Hilfsquellen. Dieß Gemälde ist schrecklich, die Folgen, die es erwarten läßt, sind beunruhigend; ich sehe das Volk gereizt und erbittert, bereit, sich der Verzweiflung zu überlassen.

Seine Stellvertreter sehen es mit Betrübnis an; alles fodert sie auf, einige Heilmittel für seine Uebel zu suchen.

Die Lehengefälle in Helvetien können in zwei Klassen getheilt werden; jene, die Staats eigenthum geblieben sind, und die, so davon getrennt zu Partikulareigenthum wurden.

Die Handänderung der letzteren konnte die Verhältnisse und die Verpflichtungen der Zinspflichtigen nicht ändern. Der durch ihre Veräußerung dem Staate zugefügte Schaden konnte nur entweder durch die, die ihn verübt, oder die daran Theil genommen hatten, ersetzt werden; die Folge der Zeiten hat es aber schwer, oder vielmehr unmöglich gemacht, gegen die einen oder andern Rückgriffe zu nehmen. Der Staat, der für die Handlungen seiner Beamten verantwortlich ist, muß allein die Folgen tragen.

Desnachen müssen auch die Zehend- und Bodenzinspflichtigen, seyen sie unmittelbar Schuldner vom Staat oder von Partikularen, nur aus einem und dem gleichen Gesichtspunkt angesehen werden. Die Bedingungen, unter denen sie alle ohne Unterschied ihre Güter besitzen, sind: Die Lehengefälle und Zehenden waren die einzige Art von Abgaben, die die Gutbesitzer gesetzlich dem Staate schuldig waren.

Nun ist es eine wahre Tirannei, zu verlangen, sie sollen das Kapital der alten Abgaben von ihren Gütern loskaufen, und zu gleicher Zeit eine neue Abgabe von ihren Gütern zahlen.

Ich schlage diesen Grundlagen zufolge vor:

1. Die Verwaltungskammer jedes Kantons soll durch ein Gesetz beauftragt seyn, mit jedem Besitzer von Zehenden und Bodenzinsen ihres Kantons Rechnung zu eröffnen, indem sie den Werth seiner Zehenden und Bodenzinse nach Vorschrift des Gesetzes vom 5. und 10. November 1798 bestimmen wird.
2. Jedem dieser Eigenthümer soll für den Betrag der Entschädigung, die er zu fodern hat, ein Credit eröffnet werden.
3. Sie sollen befugt seyn, diesen Credit entweder ganz oder theilweise zu veräußern.
4. Die ganze Summe dieser Credite sowohl als einzelne Theile derselben, sollen als Bezahlung für Nationalgüter angenommen werden, die in den Kantonen, wo der Loskauf statt hat, unverschämlich verkäuflich zu machen sind.
5. Vermittelt dieser Einrichtung sollen die gewesenen Zehenden- und Bodenzinspflichtigen ganz und für immer von allem Loskauf befreit seyn, unter Vorbehalt, daß sie die neue Grundabgabe zahlen.

(Die Fortsetzung folgt.)